



Inhaltsverzeichnis

1	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	3
1.1	Anwendungsbereich	3
1.2	Definitionen.....	3
2	Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste.....	3
2.1	Befugnis zum Starten und Landen	3
2.1	Befugnis zum Starten und Landen, fortges.	4
2.2	Start- und Landeeinrichtungen:	4
2.3	Rollen und Schleppen	4
2.3	Rollen und Schleppen, fortges.	5
2.4	Abfertigungsvorfeld.....	5
2.5	Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste).....	6
2.6	Abstellen und Unterstellen	6
2.6	Abstellen und Unterstellen, fortges.	7
2.7	Lärmschutz	7
2.7	Lärmschutz, fortges.	8
2.8	Betriebsstoffversorgung.....	8
2.9	Wartungsarbeiten	8
2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	8
2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, fortges.	9
3	Betreten und Befahren	9
3.1	Straßen, Plätze, Eingänge	9
3.2	Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	9
3.2	Fahrzeugverkehr (Allgemeines), fortges.	10
3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen	10
3.3.1	Allgemeines	10
3.3.1	Allgemeines, fortges.	11
3.3.1	Allgemeines, fortges.	12
3.3.2	Rollfeld.....	12
3.3.2	Rollfeld, fortges.....	13
3.3.3	Vorfelder	13
3.4	Mitführen von Tieren.....	13
3.5	Rauchverbot	13
3.6	Benutzung von Bild- und Tonträgern.....	13
4	Sonstige Betätigung.....	14
4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste.....	14
4.2	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften etc.	14
4.3	Lagerung	14

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			1/26

4.4	Bauarbeiten	14
5	Sicherheitsbestimmungen	15
5.1	Allgemeines	15
5.2	Security Management.....	15
5.3	Ausweisordnung	15
5.4	Safety Management System	15
5.4	Safety Management System, fortges.	16
6	Fundsachen	16
7	Umweltschutz.....	16
7.1	Verunreinigungen	16
7.2	Abwässer	17
7.3	Enteisung.....	17
7.4	Abfall.....	18
7.5	Gefahrgut.....	18
7.6	Entsorgung	18
8	Einwilligungen und Erlaubnisse	18
9	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungs ordnung.....	18
10	Erfüllungsort und Gerichtsstand	19
11	Zustellungsbevollmächtigter	19
12	Änderungsvorbehalt	19
Anhang 1 Verfahrensweisung für Rettungsflüge		20
1	Allgemein	20
2	Vorschriften	20
3	Verfahren während Platzöffnung.....	21
4	Verfahren außerhalb der Öffnungszeiten	22
5	Telefonnummern	23
Anhang 2 Dienstanweisung Betankung von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord.		24
	Allgemeines	24
	Verfahrensweise Flughafen Sylt.....	25
1.	Aufsichtsperson ist der Headsetmann.	25
2.	Feuerwehr	25
3.	VKA Rampendisponent (Ramp Agent).....	25
4.	Evakuierung des Luftfahrzeuges	25
5.	Beendigung des Tankvorgangs	25

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			2/26

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Anwendungsbereich

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers gemäß § 43 LuftVZO unterworfen. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

1.2 Definitionen

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

Soweit Vorschriften und Weisungen den Flughafenunternehmer benennen, handelt es sich um die FHG des Flughafen Sylt.


2 Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- a. Die Benutzung des Flughafens ist gegen die Entrichtung der in der Flughafen - Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit sämtlichen in §1 LuftVG genannten Arten von Luftfahrzeugen, ausgenommen Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle und Luftsportgeräte, bis zu den im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten PCN- Werten gestattet.

Die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen und Segelflugzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung des Flughafenunternehmers. Starts und Landungen mit Luftsportgeräten, wie dreiachsgesteuerten Ultraleichtflugzeugen und Fallschirmsprungeräten, sind mit Erlaubnis der Luftfahrtbehörde und Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

Benutzungsbeschränkungen sind im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" veröffentlicht. Befristete Beschränkungen werden per NOTAM veröffentlicht.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			3/26

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- c. Flugzeuge in Luftnotlage, Luftverteidigungsflüge (Alpha-Scrambles), SAR-Einsatzflüge, Rettungsflüge, und Regierungsflüge haben Vorrang vor dem normalen Flugbetrieb. Flüge mit ein- und zweisitzigen militärischen Strahlflugzeugen haben Vorrang vor anderen militärischen Flügen.
Für Flüge mit Rettungshubschraubern und den begleitenden Rettungsfahrzeugen gilt zusätzlich die Verfahrensweisung im Anhang 1 dieser FBO.
- d. Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer haben dem Flughafenunternehmer oder der Luftaufsicht auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- e. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab dem Flughafen Sylt rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten und das eingesetzte Flugzeug der Verkehrsabteilung zu melden.


 - Auf LuftVO §22 Abs. 1, Pkt. 8. sei hingewiesen.
- f. Zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Vorabinformation aller betroffenen Abfertigungsdienste sowie Behörden sind Flugplanmeldungen als Flugvoranmeldungen für Flüge der Allgemeinen Luftfahrt (IFR und VFR) per E-Mail an die VKA der FHG zu senden.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen:

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Flugplatzkontrolldienstes bzw. der Flugleitung/Luftaufsicht oder der Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

- a. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- b. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Standläufe auf dem Vorfeld sind generell untersagt.


 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			4/26

2.3 Rollen und Schleppen

- c. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von dem Luftfahrzeughalter, hierzu berechtigtem Personal oder nach näherer Vereinbarung von dem Flughafenunternehmen (siehe FBO 2.6.1) geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat unter bestimmten Voraussetzungen das hierfür erforderliche Personal zu stellen. Es gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben und das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen.
- d. Über die Berechtigung des zum Schleppen von Flugzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten insbesondere die Regelungen des E 64 der UVV „Luftfahrt“.
- e. Die im Luftfahrthandbuch Deutschland aufgeführten Regeln und Verfahren zum Rollen auf dem Vorfeld sind zu beachten.
- f. Auf der Rollbahn "G" findet zeitweise Segelflugverkehr statt. Sie ist nur mit vorheriger Erlaubnis des Flugplatzkontrolldienstes bzw. der Flugleitung/Luftaufsicht zu benutzen. Von dieser Erlaubnis darf der Flugzeugführer nur Gebrauch machen, wenn die zu benutzende Rollbahn frei von Hindernissen ist.

2.4 Abfertigungsvorfeld

- a. Das Vorfeld 1 mit dem Terminal 1 dient der Verkehrsabfertigung des Linienluftverkehrs. Eine andere Benutzung, z. B. das kurzzeitige Abstellen von Luftfahrzeugen, ist nur im Einklang mit dem LuftSiG und mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig. Das Vorfeld 2 mit dem Terminal 2 (GAT) dient zur Abfertigung und dem Abstellen von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt. Das Vorfeld 3 dient dem Werftbetrieb, dem Abstellen von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt mit MTOM über 14 Tonnen und dem Abstellen von bestimmten hier beheimateten Luftfahrzeugen mit Zustimmung des Flughafenunternehmers.
- b. Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafenunternehmers auf dem Vorfeld 1 auf die Abfertigungsplätze eingewunken und falls erforderlich erfolgt auf Anfrage auch auf dem Vorfeld 2 eine Einweisung.
- c. Für die Koordination und Sicherheit bei der Abfertigung sowie für die Sauberkeit auf den Abfertigungspositionen ist das Flughafenunternehmen verantwortlich.


 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			5/26

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)

- a. Der Flughafenunternehmer bietet Bodenabfertigungsdienste gegen Entgelt nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- b. Selbstabfertiger und Dienstleister sind nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.
- c. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, von den Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben.
- d. Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- e. Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen des Flughafenunternehmens zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes gemäß Entgeltordnung verbunden.
- f. Für die Passagierabfertigung steht das Terminal 1 zur Verfügung. Am Terminal 2 (GAT) ist die Abfertigung auf Luftfahrzeuge bis 14 t MTOM und/oder 19 Sitzplätzen begrenzt. Größere Luftfahrzeuge werden über das Terminal 1 abgefertigt.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- a. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer ausgewiesenen Abstellfläche ab- oder in einer Halle unterzustellen. Die übrigen Abstellplätze werden entweder aufgrund einer Anweisung des Flughafenunternehmers bzw. dessen Personals oder entsprechend der Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch auf eigene Verantwortung genutzt. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen, oder wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder diesem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen lassen.
- b. Die Sicherung eines abgestellten oder in einer Halle untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder sonstige Hilfsmittel zu kennzeichnen, sofern dieses aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder er dazu durch den Flughafenunternehmer aufgefordert wird.


 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			6/26

2.6 Abstellen und Unterstellen

- c. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 BGB ff). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- d. Die Benutzer haben die Luftfahrzeughalle und ihre Einrichtung schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers (z.B. Stromversorgungsanlagen u.a.), dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
 - Der Benutzer haftet persönlich für alle von Ihm verursachten Schäden! Sollte sich der Benutzer fremde Erfüllungsgehilfen bedienen, (z.B. Flughafenmitarbeiter) so stellt er diese von der Haftung frei.
 - Die Hallentore dürfen nur von Personen benutzt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.
 - Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl greifbar bereitzuhalten.
 - Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen
 - Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in der Halle und auf den zugewiesenen Waschplätzen und unter Verwendung von den vom Flughafenunternehmer zugelassenen Mitteln gewaschen und abgesprüht werden.
 - Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
 - Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, Luftfahrt-Bodengeräten und anderen Geräten und Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.
 - Strom- und Wasserentnahme ist kostenpflichtig.

2.7 Lärmschutz

- a. Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Auf § 29b Abs. (2) LuftVG sei hingewiesen.
- b. Das Laufenlassen des Hilfstriebwerkes (APU) auf den Vorfeldern ist ebenfalls auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			7/26

- c. Wird eine APU oder ein Triebwerk angelassen, ohne unmittelbar im Anschluss anzulassen, zu rollen oder im Tower Freigaben einzuholen, wird entsprechend der Entgeltordnung ein Lärmschutzzentgelt erhoben.

2.7 Lärmschutz

- d. Bei allen VFR-Flügen ist ein Abstand von 1 NM von der Küste und, soweit die Wetterlage es erlaubt, eine Höhe nicht unter 1000 Fuß, ansonsten die Sicherheitsmindestflughöhe, einzuhalten.
- e. Das Überfliegen bebauter Gebiete auf der Insel Sylt - auch bei An- und Abflügen - ist zu vermeiden. Das gilt insbesondere für die Nordsee-Klinik nordwestlich des Flugplatzes.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.


Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass während der Betriebsstoffversorgung das am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-/Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und mindestens einmal jährlich geschult wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

2.9 Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei der technischen Betriebsabteilung des Flughafenunternehmers einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen sind zu befolgen. Für Enteisungen gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren. Auf FBO Ziffer 7.3 wird hingewiesen.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- a. Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			8/26

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- b. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen und Sicherheitsstreifen entfernen, so weit dieses für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die aus dem Verbringen des betroffenen Luftfahrzeuges mittels technischer Systeme und oder Geräte entstehen, die nicht explizit für eine Luftfahrzeugverbringung bestimmt sind, aber zum Zeitpunkt einer Verbringungsentscheidung als mögliches System und oder Gerät angesehen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- c. Entsteht dem Flughafenunternehmer durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.


3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze, Eingänge

- a. Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren.
- b. Der Flughafen darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Auf das LuftSiG und den Luftsicherheitsplan des Flughafens sei hingewiesen.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- a. Werden Fahrzeuge, das gilt auch für Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit und für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.
Auf diesen Fahrzeugen muss gut sichtbar in unverwischbarer Schrift Name und Sitz des Halters angegeben sein; sie sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Von einem Anspruch auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flughafenunternehmer freizustellen.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			9/26

- b. Die Straßenverkehrsordnung findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- c. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Empfangsgebäude aufnehmen oder absetzen.
- d. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf Gefahr des Mieters. Dem Flughafenunternehmer steht für den Fall, dass vorbezeichnete Kosten nicht bezahlt werden, ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug gemäß § 273 BGB zu. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen.
- e. Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines


- a. Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden.

Zum Betreten und Befahren der nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen muss ein dienstlicher Auftrag gegeben sein.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Flugsteige
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen
- die Gepäck- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z. B. Vor- und Haupteinflugzeichen).


 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			10/26

3.3.1 Allgemeines

- b. Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung zum Betreten/Befahren des Flughafengeländes allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen. Die Einwilligung erfolgt schriftlich, nur in Ausnahmefällen genügt mündliche Erteilung. Sie kann auf unbegrenzte Zeit oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden und ist ggf. an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden. Die Einwilligung kann auf einzelne Anlagen des Flughafens beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.
- c. Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.
- d. Entsprechend des LuftSiG und den Bestimmungen des LSP sind die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden und des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie müssen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen und sich im Falle der Ortsunkunde dessen Unterstützung sichern. Jedoch dürfen freigabepflichtige Flugsicherungsbereiche nur in Absprache mit dem zuständigen Flugverkehrslotsen und nur bei ständiger Funkverbindung betreten oder befahren werden.
- e. Das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Verkehrsbereich des Flughafens ist nur geschultem Personen gestattet, die vom Flughafenunternehmer oder von ihm beauftragten Stellen eine entsprechende Schulung erhalten haben.

Notiz: Für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Bereich ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B nachzuweisen. Eine Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

- f. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind besonders zu kennzeichnen und auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Warn- und Signaleinrichtungen zu versehen.
- g. Fahrzeuge, die keinen Fahrausweis haben, dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers das Vorfeld befahren. Die Aufenthalte von Fahrzeugen ohne Fahrausweis sind auf die unbedingt notwendige Verweildauer (Be- und Entladen etc.) zu beschränken. Danach ist umgehend der Vorfeldbereich zu verlassen. Sofern die Tätigkeiten unter zumutbaren Umständen vom öffentlichen Bereich ausgeführt werden können, behält sich der Flughafenunternehmer vor, Fahrten auf dem Vorfeld zu untersagen. Fahrzeuge ohne Vorfeldplakette dürfen nicht im Vorfeldbereich geparkt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuge der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden. Der Flughafenunternehmer behält sich vor, Anträge auf Fahrausweise abzuweisen, sofern der Nachweis der Notwendigkeit nicht geführt werden kann.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			11/26

3.3.1 Allgemeines

- h. Für Personen, die sich im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung aufhalten, besteht die Verpflichtung zum Tragen von auffälliger Kleidung (Warnwesten) nach **EN ISO 20471** (ehemals DIN EN 471). Ausgenommen sind Passagiere von Linien-, Charter- und Privatflügen.
- i. Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt, alkoholische Getränke und Drogen sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen.
Es gilt die 0,00 ‰ - Grenze.


Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf Grundlage des Atem- Alkoholverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Suchtmittelverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

- j. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- k. In den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafenausweis deutlich sichtbar zu tragen.
- l. Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort der Verkehrsabteilung sowie der technischen Betriebsabteilung zu melden.

3.3.2 Rollfeld

Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit dem zuständigen Flugverkehrsleuten oder der Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des Lotsen oder der Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen vom Flugverkehrsleuten oder der Luftaufsichtsstelle aus verfolgt werden können.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			12/26

3.3.2 Rollfeld

Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechverbindung mit dem verantwortlichen Lotsen oder der Luftaufsicht stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder von einem Leitfahrzeug geführt werden. Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Lotsen oder der Luftaufsichtsstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

- a. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- b. Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich (Siehe Ramp Safety Manual Punkt 5.2).
- c. Das Abfertigungsvorfeld und die Abstellflächen dürfen nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers. Nach Möglichkeit und auf Anforderung können Besatzungen, Passagiere und Gepäck mit einem Fahrzeug (Crewbus oder Follow-Me) von und zum Luftfahrzeug transportiert werden. Wird der Weg von bzw. zum Luftfahrzeug zu Fuß zurückgelegt, so sind nur die dafür vorgesehenen Wege zu benutzen.

3.4 Mitführen von Tieren


Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Hunde sind anzuleinen.

3.5 Rauchverbot

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen und der Hallen sowie innerhalb von 15m um Kraftstoffversorgungseinrichtungen gilt ein absolutes Rauchverbot. Lediglich in den extra dafür ausgewiesenen Bereichen in den Terminals ist das Rauchen erlaubt.

3.6 Benutzung von Bild- und Tonträgern

Aufnahmen mit Hilfe von Ton- und Bildträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer (Geschäftsführung / Telefon 04651 - 998 - 12).

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			13/26

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß FBO Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Tätigkeit auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahme auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen gemäß FBO Ziffer 3.6.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften etc.

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie für Musikdarbietungen.

4.3 Lagerung


- a. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

Die Zulassung ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen.

- b. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen einzuhalten.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			14/26

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes, die ein auf dem Flughafen tätiges Unternehmen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes bzw. seiner Tätigkeit zu beachten hat.

5.2 Security Management

Verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten ist der Flughafenunternehmer (§ 8 LuftSiG). Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Objektsicherung sowie zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden gegeben ist (§ 5 LuftSiG). Die vom Flughafenunternehmer durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitsplan dargestellt, welcher der Zulassung der Luftsicherheitsbehörde bedarf.

Bei Sicherheitsvorkommnissen oder Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ist der Beauftragte für Luftsicherheit zu kontaktieren (Anhang II).

5.3 Ausweisordnung

Zum Betreten der nichtöffentlichen Bereiche des Flughafens benötigt jede berechnigte Person einen Flughafenausweis.


Die Voraussetzungen zum Erhalt und zur Nutzung eines Flughafenausweises sind in der Ausweisordnung hinterlegt.

5.4 Safety Management System

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben (§ 45 LuftVZO).

Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer.

Aus diesem Grund erstellt gemäß §§ 43, 45a, 45b, 45c LuftVZO der Flughafenunternehmer, beruhend auf den ICAO Annex 14 und Doc 9774, ein Flugplatzhandbuch (Aerodrome Manual) und betreibt entsprechend der darauf abzielenden luftaufsichtlichen Anweisungen der Landesluftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein unter Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS).

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			15/26

5.4 Safety Management System

Im Rahmen dessen sind die am Flughafen tätigen Unternehmen sowie alle am Flughafen gewerblich tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenunternehmers zu beachten.

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für die Implementierung des Systems und die Integration der Unternehmen werden vom Flughafenunternehmer gesondert vorgegeben (FHB Anhang IX).

6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer abzuliefern. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB. Sollte herrenloses Gepäck aufgefunden werden, ist unverzüglich die VKA zu benachrichtigen.


7 Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Der Flughafenunternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Abfertigungspositionen in einem sauberen Zustand gehalten werden.

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln und zu entsorgen. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Das vor dem Startvorgang erforderliche Ablassen von Kraftstoff aus Flugzeugen (Draining) ist nicht zulässig. Es darf nur in Auffangbehälter hinein erfolgen. Der aufgefangene Kraftstoff ist danach vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer (Feuerwehr) unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen sowie gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Feuerwehr) zu melden.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			16/26

7.2 Abwässer

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Hiervon ausgenommen ist Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (siehe FBO Ziffer 2.9 und 7.3).

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichen oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).


Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Störfällen ist umgehend die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.

7.3 Enteisung

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7 a WHG erarbeiteten Unterlage "Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise" nachzuweisen.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			17/26

7.4 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

Das Nähere regeln die Abfallbestimmungen des Flughafenbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

7.5 Gefahrgut

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere die „Geschäftsanweisung Gefahrguttransport im Luftverkehr“ und „Strahlenschutz“ zu beachten.

7.6 Entsorgung


Bei unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Entsorgung ist der Flughafenunternehmer berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

8 Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung und den Anlagen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher vom Flughafenunternehmer einzuholen. Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen, Maßgaben und Weisungen des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

9 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und seiner Anhänge oder Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Der Flughafenunternehmer hat als Hausrechtinhaber das Recht, Hausverbote auszusprechen. Strafrechtlich relevante Handlungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			18/26

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Niebüll.

11 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen.

12 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Diese Flughafenbenutzungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde in Kraft und ersetzt die Flughafenbenutzungsordnung vom 23.05.2002.

FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			19/26

Anhang 1 Verfahrensanweisung für Rettungsflüge

1 Allgemein

Diese Verfahrensanweisung regelt die Abläufe und Verfahren für Rettungshubschrauber am Flughafen Sylt.

2 Vorschriften

Diese Verfahrensanweisung basiert auf den folgenden Vorschriften:

- LuftVG
- LuftVO
- AIP
- FBO Sylt

FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			20/26

3 Verfahren während Platzöffnung


Bei Tag landen Rettungshubschrauber direkt auf dem nördlichen Ende des Vorfeld 2. (Siehe: Abbildung 1) Der Rettungswagen fährt durch das Tor 2 auf das Flughafengebiet, und auf dem kürzesten Wege zum Landeplatz des Hubschraubers.

Der SAR Hubschrauber S61 Sea King landet bei Tag auf der Schwelle der RWY06 und rollt dann über Rollwege ‚M‘ und ‚P‘ vor das GAT. Die Zufahrt ist dann über das Tor 5 bzw. über das Tor 3, wobei dort der Rettungswagen nicht unter dem Carport hindurch passt, dafür aber die Umbettung des Patienten unter Dach stattfinden kann. (Siehe: Abbildung2)

Auf dem Vorfeld ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren, und besondere Vorsicht ist in der Nähe von abgestellten Luftfahrzeugen zu geben.



Abbildung 1

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			21/26

4 Verfahren außerhalb der Öffnungszeiten

Außerhalb der Öffnungszeiten landen Rettungshubschrauber in dem beleuchteten Bereich am Vorfeld 2 direkt vor dem GAT. Bei Nacht erfolgt der Zugang hauptsächlich über das Tor 3 mit dem Carport.

Beim Anflug ist der Erstanruf 5 Minuten vor der Kontrollzongengrenze zu machen um sicher zu stellen, dass der Platz geschlossen ist. Bei geöffnetem Platz ist den Anordnungen der Flugsicherung Folge zu leisten.

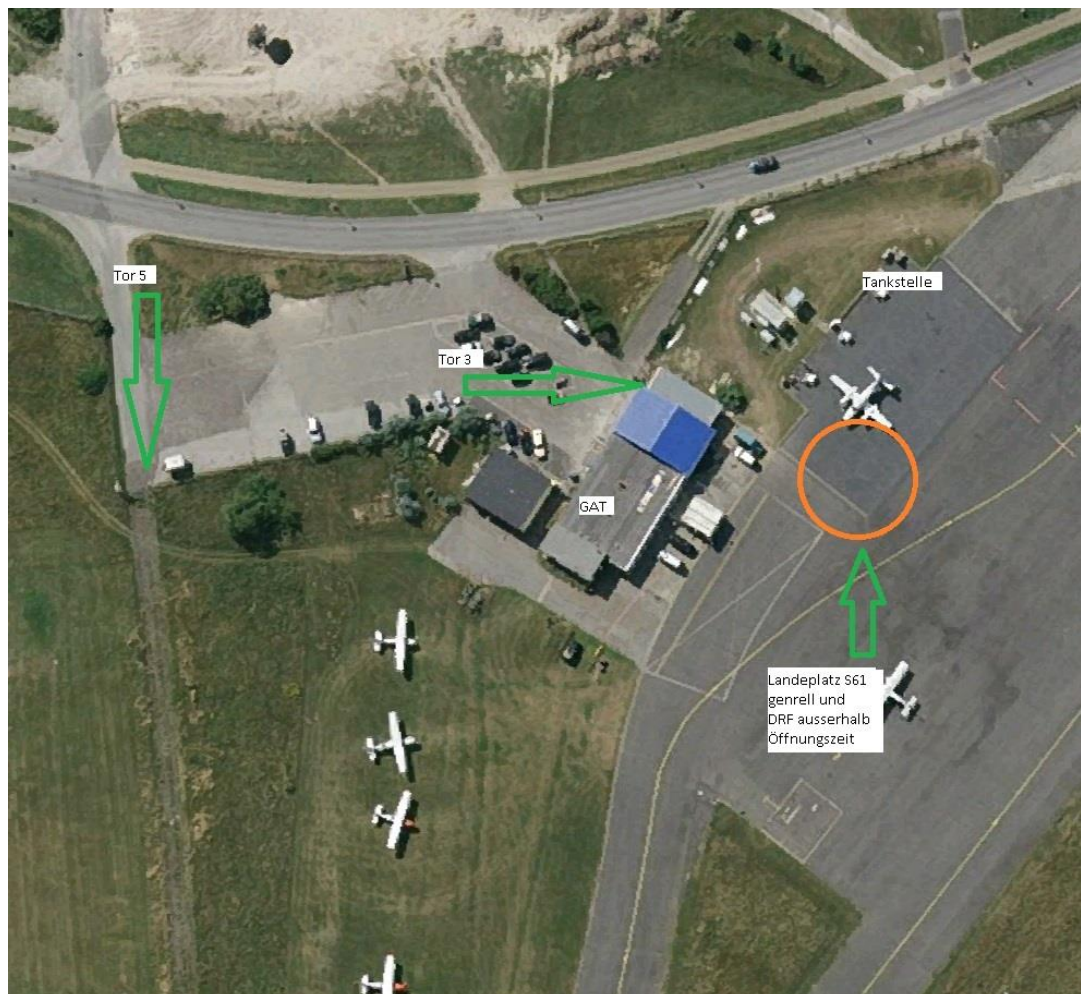




Abbildung 2

Beim Schalter für die Beleuchtung ist ein Log hinterlegt. Dieses füllt die Besatzung des Rettungswagens aus (Datum/Zeit, Kennzeichen, Anzahl der Personen an Bord des Hubschraubers). Der Fahrer des Rettungswagens ist dafür verantwortlich, dass das Log geführt ist und die Tore nach jedem Durchfahren wieder verschlossen werden.

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			22/26

5 Telefonnummern


Flughafen Sylt	04651 – 920 6-12
➤ Tower	04651 – 24888 / 920 6-31
➤ GAT	04651 – 920 6-35
DRK	04651 – 836 35-0
Polizei Westerland	04651 - 70 47-0
Asklepios Nordseeklinik	04651 – 84-0
Feuerwehr Gemeinde Sylt	112
➤ Feuerwehr Tinum	04651 – 32 47-0
➤ Gerätehaus Westerland	04651 - 851 12
➤ Gerätehaus Wenninstdt-Braderup	04651 – 4800
➤ Wehrführer Tinum	0172 – 516 8005

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			23/26

Anhang 2 Dienstanweisung Betankung von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord.

Allgemeines

1. Der Luftfahrtunternehmer hat für die Betankung des Flugzeuges während Fluggäste ein-/aussteigen oder sich an Bord befinden, entsprechende Betriebsverfahren festzulegen. Diese sollen sicherstellen, dass folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:
 - Eine geschulte Person (folgend Aufsichtsperson genannt) muss sich während des Tankvorganges an einem vorher festgelegten Platz aufhalten, von dem aus sichergestellt ist, dass im Notfall umgehende Alarmierungs- und Rettungstätigkeiten eingeleitet werden können.
 - Diese Person muss in der Lage sein, die Notverfahren bezüglich des Brandschutzes und der Brandbekämpfung durchzuführen, den Sprechfunkverkehr auszuüben sowie eine Räumung einzuleiten und zu lenken.
 - Die Aufsichtsperson muss den Tankvorgang sofort abbrechen lassen, wenn die Sicherheitsvorgaben aus den EU(VO) 965/2012 oder den Handlungsanweisungen des Luftfahrtunternehmens nicht mehr eingehalten sind oder wenn sie über die Einsatzleitung des zuständigen Abfertigungsunternehmens die Meldung erhält, dass die Flughafenfeuerwehr zu einem Einsatz (Flugnotfall / Luftnotfall / Bereitstellung) ausgerückt ist und somit für den Tankschutz nicht mehr zu Verfügung steht.
 - Während des Tankvorgangs muss eine Sprechverbindung (z.B. Sprechfunk, Headset etc.) zwischen Bodenpersonal (Aufsichtsperson) welches den Tankvorgang überwacht und Crew des zu betankenden Luftfahrzeuges bestehen.
2. Die Sicherheitsmaßnahmen in der Kabine, die Sicherstellung der Rettungswege und die Freihaltung der Evakuierungsflächen sind entsprechend EU(VO) 965/2012 zu gewährleisten.
3. Abweichend EU(VO) 965/2012 ist das Enttanken mit Fluggästen an Bord aufgrund der technisch bedingten Erhöhung des Unfallrisikos nicht zulässig.
4. Während des Betankungsvorgangs müssen ausreichend Feuerlöscher mit geeigneten Löschmitteln auf der Abstellposition des zu betankenden Luftfahrzeuges vorhanden und mit dem Gebrauch vertrautes Personal anwesend sein.
5. Beim unkontrollierten Ausströmen von Treibstoff (z.B. Übertankung, geplatzter Tankschlauch) ist der Tankvorgang sofort abzubrechen. Die Evakuierung des Luftfahrzeuges ist über die vorgesehenen Rettungswege (Treppen) einzuleiten. Die Einleitung dieser Maßnahmen obliegt verantwortlich der Aufsichtsperson für den Tankvorgang. Die unverzügliche Alarmierung der Flughafen-Feuerwehr ist sicherzustellen.
6. Für die Einhaltung der Vorgänge zum Betanken mit Fluggästen an Bord ist der Luftfahrtunternehmer verantwortlich. Auch wenn er mit der Durchführung bestimmter

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			24/26

Aufgaben andere Unternehmen beauftragt, bleibt der Luftfahrtunternehmer für die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsstandards verantwortlich.

Verfahrensweise Flughafen Sylt

Wünscht die Luftfahrzeugbesatzung eine Betankung mit Passagieren an Bord, so stellt der zuständige Commander seine Anfrage beim zuständigen Ramp Agent. Der zuständige Ramp Agent informiert die Feuerwehr, Vorfeldmitarbeiter, VKA und die mit der Betankung beauftragten Flughafen-Mitarbeiter.

Die VKA-Abteilung OPS informiert den Tower.

Der Ramp Agent stellt sicher, dass störendes Vorfeld Equipment entfernt wird, so dass alle Notausgänge frei sind. Wenn der Luftfahrzeugtyp es zulässt, ist eine zweite Treppe am Flugzeug zu positionieren.

1. Aufsichtsperson ist der Headsetmann.

Bei Eintreffen des Tankdienstes übergibt der zuständige Ramp Agent seine Aufsichtsfunktion an den Headsetmann. Der Headsetmann hat sich über die bereits getroffenen Sicherheitsvorkehrungen selbständig zu informieren und diese zu prüfen. Sind diese vollständig eingehalten nimmt er Kontakt zum Piloten über Headset auf und lässt den Tankvorgang starten. Er hält während des gesamten Tankvorganges ununterbrochen Kontakt zum Piloten. Nach Beendigung des Tankvorganges informiert der Headsetmann den Piloten mit den Worten **“Tanken beendet“**. Er informiert anschließend den zuständigen Ramp Agent mit den gleichen Worten und übergibt damit seine Aufsichtsfunktion wieder an diesen.

2. Feuerwehr

Das Feuerwehrfahrzeug muss auf der zu betankenden Seite des Luftfahrzeuges mit einem Abstand von 8 Metern während des kompletten Tankvorganges bemannt und einsatzbereit positioniert werden.


3. VKA Rampendisponent (Ramp Agent)

Der Ramp Agent hat sich während des gesamten Tankvorganges an die vordere Fluggasttreppe am Luftfahrzeug (bei zwei oder mehr Treppen immer an die in Luftfahrzeugrichtung vordere linke Treppe) so zu positionieren, dass er immer Blickkontakt zur Kabinen Crew und zum Headsetmann hat.

4. Evakuierung des Luftfahrzeuges

Für den Fall einer Evakuierung sind die Türen der Ankunftshalle aufzuschließen. Sollte es zu einem Vorfall kommen, der eine Evakuierung notwendig macht, weist der Ramp Agent auf Anweisung der Aufsichtsperson die Passagiere in die Ankunftshalle.

5. Beendigung des Tankvorgangs

 FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			25/26

Nach Beendigung des Tankvorgangs informiert der Headsetmann den zuständigen Ramp Agent und damit geht der normale Abfertigungsablauf zu diesem Turnaround weiter.

FBO	Herausgeber:	Flughafen Sylt	Version:	3.1	Änderung
	verantwortlich:	Erik Windolf	gültig ab:	01.03.17	ungültig
	Telefon:	04651 - 920625			26/26